



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2021

Mittwoch, 03. November 2021

Nr. 77

Inhalt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG);
 Allgemeinverfügung des Landkreises Altötting zur Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) – Festsetzung der Quarantänedauer für enge Kontaktpersonen und Hausstandsmitglieder aufgrund des hohen Ausbruchsgeschehens von COVID-19-Erkrankungen im Landkreis Altötting

 Aktenzeichen: 1-530-Cor

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung des Landkreises Altötting zur Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) – Festsetzung der Quarantänedauer für enge Kontaktpersonen und Hausstandsmitglieder aufgrund des hohen Ausbruchsgeschehens von COVID-19-Erkrankungen im Landkreis Altötting

Das Landratsamt Altötting erlässt aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Altötting als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1, Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2 sowie § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von Ziff. 6.1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31. August 2021 in der Fassung vom 29. Oktober 2021 – AV Isolation entfällt für enge Kontaktpersonen die Möglichkeit der Freitestung aus der Quarantäne ab Tag sieben. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form eines Nukleinsäuretests oder Antigentests festgesetzt.
2. Abweichend von Ziff. 6.1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 31. August 2021 in der Fassung vom 29. Oktober 2021 – AV Isolation entfällt für Hausstandsmitglieder die Möglichkeit der Freitestung aus der

Quarantäne ab Tag sieben. Die Quarantänedauer wird generell auf zehn Tage mit Abschlusstestung in Form eines Nukleinsäuretests oder Antigentests festgesetzt.

3. Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 4. November 2021 in Kraft und mit Ablauf des 24. November 2021 außer Kraft.

Begründung

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit zuletzt erneuter starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region.

Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich bereits über 4,6 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 95.800 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben. Auch wenn inzwischen Impfstoffe in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, besteht weiterhin – insbesondere in der nun anstehenden kalten Jahreszeit - eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation.

Im Landkreis Altötting wurden seit Beginn der Pandemie über 8.000 Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen. Der Inzidenzwert des Landkreises liegt signifikant höher als der landes- und bundesweite Durchschnitt. So lag die 7-Tages-Inzidenz am 19.10.2021 bei 153,2, am 20.10.2021 bei 204,2, am 22.10.2021 bereits bei 254,4, am 25.10.2021 bei 300,0 sowie aktuell (02.11.2021) bei 344,8.

Die Situation in den Krankenhäusern des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf ist inzwischen äußerst angespannt. Aktuell (Stand: 02.11.2021) befinden sich in den Krankenhäusern in Altötting, Burghausen und Mühldorf 54 positiv getestete Patienten in stationärer Behandlung, davon zehn Patienten auf der Intensivstation, von diesen wiederum müssen acht Personen beatmet werden. In den letzten 7 Tagen wurden insgesamt 37 Patienten neu stationär aufgenommen, die 7-Tages-Hospitalisierungs-Inzidenz pro 100.000 Einwohner liegt im Landkreis Altötting bei 16,12.

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes Altötting ist zu besorgen, dass bei ungebremster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der krankenhauspflichtigen Behandlungsfälle mit der Folge einer Überlastung im ambulanten und stationären Gesundheitswesen in kurzer Zeit weiter zunimmt. Die Konsequenz wäre, dass notwendige Behandlungen nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können, was einschneidende Folgen für die Gesundheitsversorgung der Bürgerinnen und Bürger in der Region bedeuten würde. In Teilbereichen ist dies in Krankenhäusern des InnKlinikum bei elektiven Eingriffen bereits der Fall. Des Weiteren müssen schon jetzt wegen Kapazitätsengpässen überregionale Patientenverlegungen durchgeführt werden. Zudem arbeitet die Belegschaft in den Krankenhäusern des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf bereits seit geraumer Zeit an der Belastungsgrenze und sind aus diesem Grund zunehmend Personalausfälle zu verzeichnen.

II.

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 65 Satz 1 ZustV und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG zuständig. Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind § 28 Abs. 1, Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2 sowie § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

1. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde u. a. für den Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG können gegenüber Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern Absonderungen angeordnet werden.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Die Ergreifung geeigneter Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden ist zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung aufgrund sehr hoher Fallzahlen erforderlich. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen zeigen schwere Krankheitsverläufe und können an der Krankheit sterben. Auch wenn bei der Behandlung der Erkrankung inzwischen Fortschritte erzielt werden konnten und Schutzimpfungen zur Verfügung stehen, wird in nächster Zeit – auch im Hinblick auf die aktuell im Landkreis Altötting ebenso wie in der Region 18 und bayernweit annähernd stagnierende Impfkampagne - keine ausreichende Immunität in der Bevölkerung zu erreichen sein. Speziell für Kinder bis 12 Jahren gibt es derzeit noch keine Möglichkeit für eine Schutzimpfung.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat im Hinblick auf die ihm obliegende Aufgabe des Gesundheitsschutzes mit Bekanntmachung vom 31. August 2021 in der Fassung vom 29. Oktober 2021 Regelungen zur Quarantäne von Kontaktpersonen und Verdachtspersonen sowie zur Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen getroffen (AV Isolation, veröffentlicht im BayMBL 2021 Nr. 767), die auf fachlichen Einschätzungen interner und externer Experten beruhen. Nach Nr. 6.1.1 und 6.1.2 der AV Isolation endet die häusliche Quarantäne für enge Kontaktpersonen und Hausstandsmitglieder grundsätzlich nach zehn Tagen. Eine vorzeitige Beendigung ist jedoch unter bestimmten weiteren Voraussetzungen im Wege der Freitestung frühestens an Tag sieben möglich, sofern nicht die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei einem regional hohen Ausbruchsgeschehen allgemein eine abweichende Entscheidung trifft.

In der Begründung der Bekanntmachung vom 29.10.2021 führt das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege aus, dass sich im Hinblick auf die im September 2021 eingeführte Möglichkeit, die Quarantänedauer nach bereits mindestens fünf Tagen zu beenden, gezeigt habe, dass insoweit eine sichere Unterbrechung der Infektionsketten von asymptomatischen engen Kontaktpersonen häufig nicht gelinge. Dies sei darin begründet, dass häufig Infektionen erst nach dem fünften Tag oder später nachgewiesen werden könnten; die Inkubationszeit von SARS-CoV-2 betrage bis zu 14 Tagen. Daher und aufgrund des bayernweit nunmehr wieder erheblich angestiegenen Infektionsgeschehens sei es notwendig, den Zeitraum bis zur vorzeitigen Möglichkeit der Beendigung der Quarantäne von engen Kontaktpersonen auf mindestens sieben Tage zu verlängern. Zudem wird klargestellt, dass die zuständige Kreisverwaltungsbehörde nicht nur in Einzelfällen abweichende Entscheidung treffen, sondern insbesondere auch bei einem regional hohen Ausbruchsgeschehen beispielsweise die Quarantänedauer von engen Kontaktpersonen durch das Entfallen der Möglichkeit der vorzeitigen Freitestung aus der Quarantäne verlängern kann. Mit Schreiben vom 29.10.2021 konkretisiert das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dass in Regionen mit einem hohen Ausbruchsgeschehen aus infektionsschutzfachlicher Sicht die Möglichkeit

der Freitestung für enge Kontaktpersonen ganz entfallen sollte, sodass die Quarantänedauer in diesen Regionen immer auf zehn Tage mit einer Abschlusstestung in Form von PCR- oder PoC-Antigen-Schnelltest festgesetzt werden sollte.

Im Landkreis Altötting ist seit längerem ein sich über alle Bereiche des Landkreises erstreckendes hohes Ausbruchsgeschehen festzustellen. Der Inzidenzwert liegt aktuell bei 344,8 (02.11.2021) und damit deutlich über dem landes- und bundesweiten Durchschnitt. Es herrscht allgemein ein diffuses Infektionsgeschehen ohne erkennbare Schwerpunktbildung vor. Aufgrund der starken Auslastung der Krankenhäuser des InnKlinikum gKU Altötting und Mühldorf ist zeitweise bereits die Durchführung elektiver Operationen ausgesetzt, um die medizinische Notfallversorgung gewährleisten zu können.

Die Anordnung des Entfallens der Möglichkeit der vorzeitigen Freitestung aus der Quarantäne für enge Kontaktpersonen und von Hausstandsmitglieder sowie die Festlegung jeweils einer Abschlusstestung mittels Nukleinsäuretest oder Antigentest in Nr. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung erfolgen in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks. Die Maßnahmen wurden in enger Absprache mit dem Gesundheitsamt Altötting als Fachstelle festgelegt. Von dort wurde im Wesentlichen mitgeteilt, dass die Anordnungen vor dem Hintergrund des diffusen Infektionsgeschehens im Landkreis Altötting aus infektionsschutzfachlicher Sicht geeignet sind, dazu beizutragen, einen weiteren unkontrollierten Anstieg der Fallzahlen zu vermeiden und der Bildung neuer Infektionsketten vorzubeugen.

Die Festlegungen dienen angesichts des derzeitigen hohen Infektionsgeschehens dem effektiven Infektionsschutz. Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbaren Krankheiten bei Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In der gegenwärtigen Lage dienen die Anordnungen insbesondere der Eindämmung des weiteren Infektionsgeschehens und damit der Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und stationären Gesundheitssystems sowie der Fortführung eines sicheren, täglichen Präsenzbetriebs an Schulen und des Regelbetriebs in Kindertageseinrichtungen. Angesichts des aktuell wieder erheblichen Infektionsgeschehens im Landkreis Altötting ist es notwendig, die Möglichkeit einer vorzeitigen Freitestung aus der Absonderung aus- und stattdessen eine generelle Quarantänedauer von 10 Tagen festzusetzen. Die getroffenen Anordnungen stellen geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahmen dar.

Die Festlegungen sind geeignet, die Zahl der Infektionen, deren Weiterverbreitung und damit die Anzahl der Krankenhauseinweisungen zu verringern. Nach den aktuellen Erkenntnissen des Gesundheitsamtes haben die bisher bestehenden Möglichkeiten für Kontaktpersonen, sich frühzeitig aus der Quarantäne freizutesten, in erheblichem Maße zu einer Fortsetzung des Infektionsgeschehens im Landkreis Altötting beigetragen, da Infektionen häufig erst nach der vorzeitigen Beendigung der häuslichen Absonderung festgestellt werden konnten. Durch den erweiterten Quarantänezeitraum und die erforderliche Abschlusstestung kann eine Beendigung der häuslichen Absonderung von engen Kontaktpersonen trotz unerkannter Infektion dagegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Anordnungen sind auch erforderlich, da mildere Mittel auch unter Berücksichtigung der mit Allgemeinverfügung vom 29.10.2021 bereits getroffenen zusätzlichen Schutzmaßnahmen für den Landkreis Altötting nicht ersichtlich sind. Offensichtlich reicht die aktuelle Impfquote im Landkreis – insbesondere auch aufgrund des Umstandes, dass für Kinder unter 12 Jahren unverändert keine Möglichkeit für eine Schutzimpfung gegeben ist – nicht aus, um das Infektionsgeschehen auf ein zur sicheren Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen ambulanten und stationären Gesundheitssystems erträgliches Maß zu begrenzen. Insbesondere wird auch die

weitere Anwendung der landesweiten Regelung den besonderen örtlichen Erfordernissen nicht länger gerecht. Vielmehr ist es angezeigt, den Quarantänezeitraum so weit als möglich in Richtung der Höchstdauer der Inkubationszeit auszudehnen, um die Dynamik des Ausbruchsgeschehens zu bremsen.

Das Entfallen der Freitestung ab Tag sieben ist auch angemessen. Die AV Isolation beschreibt die Quarantänedauer mit zehn Tagen bereits als Normalfall, die Möglichkeit der Freitestung als vorzeitig und damit als Ausnahme. Mit dem Entfallen der Möglichkeit, sich aus der Quarantäne freizutesten, wird daher der Regelfall (wieder-)hergestellt. Diese Ausdehnung der Quarantänezeit steht in Anbetracht der konkreten Infektionslage im Landkreis Altötting sowie der damit beabsichtigten Zielerreichung nicht außer Verhältnis zu der hiermit verbundenen Einschränkung der betroffenen Kontaktpersonen. Die Festlegung dient insbesondere dem wirksamen Schutz Dritter vor Infektionen durch unerkannt Infizierte.

Insoweit kollidieren das Grundrecht auf Freiheit der Person sowie das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz miteinander. Das individuelle Interesse der engen Kontaktpersonen auf persönliche Freiheit ist grundsätzlich sehr hoch zu gewichten. So besteht ein großes persönliches Interesse an der Wahrnehmung persönlicher oder beruflicher Pflichten, die ein Verlassen der eigenen Wohnung erfordern. Andererseits stellt Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht nur ein Abwehrrecht dar, sondern verpflichtet den Staat, aktiv den Gesundheitsschutz Dritter zu befördern. Es besteht unverändert ein großes öffentliches Interesse am Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie dem allgemeinen Schutz der körperlichen Unversehrtheit und damit verbunden an der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen medizinischen Versorgungssituation. Fundierte, über einen längeren Zeitraum gewonnene wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Langzeitauswirkungen von COVID-19 liegen noch nicht in ausreichendem Umfang vor; insbesondere sind die Langzeitfolgen für Kinder und Jugendliche noch nicht hinreichend erforscht, so dass auch insoweit besondere Vorsicht geboten ist.

Demgegenüber hat das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit in der vorliegenden Situation stark ansteigender Infektionszahlen und einer hohen Hospitalisierungsrate in der Gesamtabwägung zurückzustehen. Zur Abmilderung materieller Nachteile aus der Quarantäneanordnung sieht der Gesetzgeber zudem Entschädigungsansprüche vor. Die getroffenen Festlegungen sind somit auch verhältnismäßig im engeren Sinn. Die Entwicklung der Infektionszahlen sowie die Hospitalisierungsrate werden seitens des Landratsamtes fortlaufend überprüft und bewertet. Bei entsprechend deutlicher positiver Entwicklung kommt eine Aufhebung der mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochenen erweiterten Einschränkung in Betracht.

2. Die Bußgeldbewehrung gemäß Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung (vgl. Nr. 4) besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 4. November 2021 in Kraft und ist befristet bis zum Ablauf des 24. November 2021 (vgl. Nr. 5).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die angeordneten Maßnahmen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Altötting, den 03.11.2021

Landratsamt Altötting

gez.
Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

**Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat**
